



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung

Barbara Steiner, Annamaria Zollinger 2. Dezember 2009

Anhörung zur Bio-Verordnung und zur Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Berichterstattung über die Resultate der Anhörung

Anhörung zur Bio-Verordnung

Das BLW hat zu den Verordnungsänderungen eine Anhörung durchgeführt. Insgesamt werden die vorgeschlagenen Änderungen, allen voran die Anpassungen an das EG-Recht, begrüsst. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse dargestellt.

Zusammenstellung der wichtigsten, nicht unbestrittenen, Stellungnahmen zur Bio-Verordnung

Grundsätze

Stellungnahme von	Artikel	Vorschläge	berücksichtigt?	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse • Bio ZH & SH • Bio Grischun • Stiftung für Konsumentenschutz • Amt für LW und Geoinfo, Kt. GR • Amt für LW Kt Schwyz • Lawa • Bärner Bio Bure • Bio Ticino • FiBL • Demeter • WWF 	Art. 3	<p>Die Grundsätze sollten auch für den Pflanzenbau und die Tierhaltung übernommen werden.</p> <p>da die Grundsätze von der EU als wichtig angesehen werden für die Gleichwertigkeits-Beurteilung.</p> <p>Auch gegenüber aussen wäre es angebracht die Grundsätze breit zu diskutieren und in die Öffentlichkeit zu bringen, was gerade angesichts der Diskussion um die Direktzahlungen für den Biolandbau ganz wichtig wäre.</p>	Nein	Die Übernahme der Grundsätze müsste im Rahmen einer Gesamtrevision der Bio-Verordnung geschehen. Diese Gesamtrevision haben wir im Rahmen des aktuellen politischen Kontextes (FHAL-Verhandlungen) aber bewusst nicht dieses Jahr gemacht. Inhaltlich bieten die EU-Grundsätze nicht wesentlich mehr als die in der CH Bio-Verordnung formulierten Grundsätze, die EU-Grundsätze sind aber deutlich ausführlicher formuliert.
<ul style="list-style-type: none"> • WWF 	Art. 3	Ergänzung eines Grundsatzes, der auf eine Reduktion des Ausstosses von CO ₂ und anderen Treibhausgasen hinzielt.	Nein	Grundsätzlich gute Idee, aber für die Umsetzung sollten konkrete Vorschläge gemacht werden können, damit dieser Grundsatz auch mit Inhalten gefüllt werden kann. Zudem sollte dieser Grundsatz für die gesamte Landwirtschaft Gültigkeit haben, da sonst eine Benachteiligung der Bio-Produzenten die Folge sein könnte.

Ferkelkastration

Im Herbstpaket 2008 war für die Anhörung ein Vorschlag des BLW enthalten, welcher die Immunokastration als Alternative zur Chirurgischen Kastration der Ferkel erlauben sollte. Die angefragten Kreise waren sich uneinig, ob diese Alternative zur Chirurgischen Kastration biogerecht und von den Konsumenten erwünscht sei. Deshalb wurde dieser Vorschlag vor einem Jahr zurückgezogen. Inzwischen befürworten, mit Ausnahme der Stiftung für Konsumentenschutz, alle (Bio-Organisationen, FiBL, SBV, Tierschutz, Coop, mehrere Kantone) mindestens die befristete Erlaubnis für die Immunokastration. Ebenfalls skeptisch steht der Immunokastration für Bio-Ferkel die EU gegenüber. Da in der EU die chirurgische Kastration der Bio-Ferkel noch bis Ende 2011 erlaubt ist, verspürt die EU noch keinen Druck zum Handeln. Die Schweiz muss daher im Alleingang eine Lösung dieses Themas erarbeiten. Aufgrund dieser politisch heiklen Situation wird deshalb vorgeschlagen, dass die Immunokastration nur im Rahmen eines befristeten Forschungsprojekts angewandt werden kann.

Stellungnahme von	Artikel	Vorschläge	berücksichtigt?	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse • Bio Z & S • Coop • Demeter • Bärner Bio Bure • Bio Ticino • Amt für LW Kt Schwyz • Lawa • Service de l'agriculture NE • FiBL • STS • STVT • SBV • Bio Grischun • Amt für LW und Geoinfo 	Art 16e Abs 3 Bst c	Immunokastration als Übergangslösung auf dem Weg zur Ebermast zulassen.	teilweise	Neu besteht die Möglichkeit, im Rahmen von befristeten Praxisversuchen auf Biobetrieben die Impfung gegen Ebergeruch zu bewilligen Gesuche dazu können von wissenschaftlichen Institutionen beim BLW eingereicht werden
<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung für Konsumentenschutz 	Art 16e Abs 3 Bst c	Forderung, dass in der Bioproduktion auf die Immunokastration verzichtet wird.	teilweise	Siehe oben; Kompromisslösung, die den Befürwortern, den Skeptikern sowie den Gegnern entgegenkommen soll.

Verzicht auf die Definition „Kleinbetriebe“

Der Vorschlag, auf die Definition der Kleinbetriebe zu verzichten und damit die Ausnahme vom Anbindeverbot auf sämtliche Tiere der Rindergattung auszudehnen, solange die RAUS-Bestimmungen eingehalten werden, stösst auf breite Zustimmung. Das FiBL, der STS, der STVT, die Bio-Organisationen sowie der VKCS äussern Bedenken, dass mit dieser Regelung die Schweiz unter das EU-Niveau fällt. Die Abklärungen des BLW haben ergeben, dass die EU keine Probleme mit vorliegendem Vorschlag sieht, auf die Definition der Kleinbetriebe zu verzichten. Der Auslauf auf die Weide gemäss RAUS-System ist zudem immer noch strenger als die Weideanforderungen in der EU-Bio-Verordnung (Die Pflanzenfresser müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten, aber

wenn die Tiere das ganze Jahr über Zugang zu Freigelände haben, ist Zugang zu Weideland nicht zwingend). Deshalb wird am in die Anhörung gesandten Vorschlag festgehalten.

Stellungnahme von	Artikel	Vorschläge	berücksichtigt?	Kurze Begründung der nicht berücksichtigten Vorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse • Bio Z & S • Bio Grischun • Amt für LW und Geoinfo • Amt für LW Kt Schwyz • Lawa • Prométerre • Bärner Bio Bure • Bio Ticino • SAB • LW Amt St. Gallen • SMP • Service de l'agric. NE • Service de l'agric. VS • Land- und Forstwirtschaftsdep. AI • lanat 	Art 15a Abs 2b	Einverstanden Eine gut geführte Anbindehaltung in Kombination mit RAUS wird als mindestens gleich tierfreundliches System wie dasjenige von der EU eingestuft.		
<ul style="list-style-type: none"> • FiBL • STS • STVT • Demeter 	Art 15a Abs 2b	Tiere der Rindergattung in Kleinbetrieben sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien nach Artikel 61 der DZV eingehalten werden. Vorschlag: Das Bundesamt für Landwirtschaft legt die Bedingungen für die Laufstallpflicht in einer Weisung fest, insbesondere ab welcher Betriebsgrösse ein Laufstallobligatorium verlangt wird. Für Härtefälle kann das BLW eine Ausnahmegewilligung geben. <i>Die Festlegung der Betriebsgrössengrenze und weiterer Bedingung kann in einer Weisung erfolgen, die auch einfacher wieder angepasst werden kann.</i>	Nein	Mit dieser Regelung soll für die Betriebe die jahrelange Rechtsunsicherheit endlich beendet werden. Nimmt man dies in eine Weisung auf, die einfacher wieder angepasst werden kann, erhöht man damit die Rechtsunsicherheit für die Betriebe.

Verarbeitung

Im Bereich Verarbeitung wurden diverse formale Rückmeldungen ohne bedeutende Tragweite nicht berücksichtigt, da die Bio-Verordnung einerseits nicht total-revidiert wird und andererseits die Äquivalenz zu den EG-Bio-Verordnungen gewährleistet werden muss. Der vielfach geäusserte Wunsch nach einer verlängerten Übergangsfrist für die Angabe der Code-Nummer der Zertifizierungsstelle wurde dadurch berücksichtigt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist nach bisherigem Recht gekennzeichnete Bestände noch verkauft werden dürfen.

Ergebnisse der Anhörung zur Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Das BLW hat eine Anhörung zu den Änderungen der Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft und der Bio-Verordnung des Bundesrats durchgeführt. Sämtliche Rückmeldungen zur EVD-Verordnung waren formaler oder technischer Art. Sie wurden praktisch vollumfänglich übernommen und die Verordnung entsprechend angepasst. Ebenfalls wird neu im Artikel 3 Absatz 2 präzisiert, welche Stoffe zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt werden dürfen. Im Anhang 3 Teil B.1 wird beim Verarbeitungshilfsstoff Kaolin Propolis gestrichen, da dieser in der Schweiz lebensmittelrechtlich nicht zugelassen ist.